

Regierungsprogramm

Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung für Baden-Württemberg

Eckpunkte für einen Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW)

Inhalt

A.	Ausgangslage	2
I.	Bürokratieabbau in Baden-Württemberg.....	2
II.	Politische Ziele der Landesregierung für den Bereich Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung in Baden-Württemberg	2
B.	Neue Methodik zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes und Erarbeitung einer wissenschaftlichen Methode zur Quantifizierung des Nutzens.	4
I.	Definitionen	4
II.	Ermittlungsschema für den Erfüllungsaufwand	4
III.	Ermittlung des Erfüllungsaufwands durch die Ressorts	5
IV.	Ausführliche Darstellung der Zielsetzung einer neuen Regelung und Erarbeitung einer wissenschaftlichen Methode zur Quantifizierung des Nutzens	6
C.	Neue strukturelle Rahmenbedingungen für die Themen Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung	6
D.	Eckpunkte für einen NKR BW	7
I.	Einrichtung eines NKR BW	7
II.	Aufgabendefinition des NKR BW	8
III.	Beteiligungsverfahren des NKR BW im Regierungshandeln, Zeitpunkt der Beteiligung sowie Berichterstattung	10

A. Ausgangslage

I. Bürokratieabbau in Baden-Württemberg

Die politische Befassung mit dem Thema Bürokratieabbau hat in Baden-Württemberg eine lange Tradition. Bereits 2004 wurde erstmals ein Landesbeauftragter für Bürokratieabbau bestellt. Unter dessen Federführung wurden bis Mitte 2007 schwerpunktmäßig Einzelvorschläge von Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zum Bürokratieabbau aufgegriffen.

Ab 2008 wurde der Schwerpunkt auf die systematische Vorschriftenprüfung gelegt. Diese umfasst die Prüfung auf Erforderlichkeit, Kosten und Wirkung von allen Regelungsentwürfen des Landes. Derzeit ist die Stelle für Bürokratieabbau im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration für die Prüfung neuer Regelungen unter den Gesichtspunkten Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung zuständig.

II. Politische Ziele der Landesregierung für den Bereich Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung in Baden-Württemberg

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass Bürokratie und Kostenbelastungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung nachhaltig begrenzt bzw. reduziert werden. Hierfür wird ein unabhängiger NKR BW –nach dem Vorbild des Nationalen Normenkontrollrates – geschaffen. Dessen Aufgabe wird es sein, die Landesregierung zu den Themen Bürokratievermeidung, Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung zu beraten und zu unterstützen (S. 17 und S. 70 des Koalitionsvertrages).

Erstmals werden in Baden-Württemberg Regelungsvorhaben mit einem vollständigen und methodengerecht ermittelten „Preisschild“ versehen werden (S. 70 des Koalitionsvertrages). Dieses soll der Kostenvermeidung und Entlastung dienen. Die dadurch zu erreichenden Effekte tragen zu Wachstum und Beschäftigung bei. Gute Rechtsetzung und einfache effiziente Verfahren sind ein Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen.

Derzeitige Darstellungen zu Kostenfolgen beschränken sich in der Regel auf finanzwirksame Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf die öffentlichen Haushalte (haushalterische Kosten). Insbesondere hinsichtlich der im Gesetzesvorblatt aufzunehmenden Kostenfolgen für Private sowie der im Nachhaltigkeitscheck vorgesehenen Kostenabschätzungen bestehen Verbesserungsmöglichkeiten. Ferner werden bei aktuellen Folgekostenbetrachtungen keine einheitlichen Berechnungsmethoden herangezogen. Künftig wird der Erfüllungsaufwand von Regelungsvorhaben für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung vollständig ermittelt werden. Hierbei werden außerdem methodisch verbindliche Vorgaben zu Grunde gelegt

werden. Die Berechnung der Bürokratiekosten wird dabei nach dem international anerkannten Standardkostenmodell erfolgen. Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes wird als künftig zentrales Instrument der Bürokratievermeidung umfassende (valide) Kostentransparenz schon im Normsetzungsverfahren schaffen. Ebenso wird die Gesamtentwicklung von durch Landesrecht hervorgerufenen Bürokratielasten fortan – auf Grundlage zuverlässig ermittelter Messergebnisse – nachvollziehbar und transparent darstellbar (Bürokratiekostenindex).

Der Darstellung des Erfüllungsaufwands wird eine umfassende Darstellung der wesentlichen Ziele des Regelungsvorhabens beigefügt werden. Die Verpflichtung zur Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung (Nachhaltigkeitscheck) gemäß Ziffer 4.3 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV-Regelungen) bleibt bestehen. Damit werden Regelungsentwürfe auch künftig nicht etwa einseitig unter Gesichtspunkten der Bürokratievermeidung und des Bürokratieabbaus betrachtet werden oder gar ökologische und soziale Standards abgebaut. Vielmehr werden die neu einzuführenden Erläuterungen neben den bereits vorzunehmenden Darstellungen transparent machen, ob das angestrebte Ziel mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann und ob die Wirkungen des Vorhabens einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Dies wird eine ganzheitliche Betrachtung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen von Regelungsvorhaben bei den politischen Entscheidungsträgern, aber vor allem auch bei von den Regelungen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft sowie der Verwaltung ermöglichen.

Dabei wird der NKR BW eine Einrichtung sein, die im Sinne einer zivilgesellschaftlichen Orientierung für die Transparenz der Folgen staatlicher Entscheidungen eintritt und sich für die Interessen von Wirtschaft, Bürgerschaft und öffentlicher Verwaltung gleichermaßen einsetzt.

Der NKR BW wird als Qualitätssicherungsinstanz in Baden-Württemberg dienen und die Landesregierung bei der Umsetzung von Maßnahmen auf den Gebieten der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung unterstützen. Seine Arbeit wird dazu beitragen, dass die Demokratie gestärkt und das Vertrauen der Bevölkerung in die Bürgernähe des staatlichen Handelns gefestigt wird. Seine Aufgabe soll es nicht sein, Vorschriften zu verhindern, sondern Transparenz auf allen Ebenen zu schaffen und die Qualität von Rechtsetzung zu verbessern.

Die Ziele der Landesregierung im Bereich Bürokratievermeidung, -abbau und besserer Rechtsetzung werden zunächst durch Änderung der VwV-Regelungen und soweit erforderlich durch eine Änderung der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien erreicht werden. Außerdem werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Landesregierung und Ministerien sowie der Mitglieder des

NKR BW festzuschreiben sein. Mittelfristig soll der NKR BW nach erfolgter Evaluation gesetzlich verankert werden.

B. Neue Methodik zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes und Erarbeitung einer wissenschaftlichen Methode zur Quantifizierung des Nutzens

Künftig ist in Gesetzesentwürfen sowie in Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien der entstehende oder eingesparte Erfüllungsaufwand wie auch das Ziel der neuen Regelung darzustellen, soweit es sich nicht um eine haushaltsrechtliche Regelung, um eins zu eins umgesetztes verbindliches EU-Recht, um beihilferechtliche Regelungen gemäß Artikel 107, 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder um die Umsetzung von Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union handelt. In Entwürfen von Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien haben diese Darstellungen außerdem nur dann zu erfolgen, falls ein erheblicher Erfüllungsaufwand zu erwarten ist. Bei Regelungen, die eine bestehende Regelung ändern, gelten diese Darstellungspflichten lediglich für die Änderungen, nicht aber für unberührt bleibende Regelungen des Stammgesetzes bzw. der bestehenden Regelung.

Hierbei sind für die Darstellung des Erfüllungsaufwandes die folgenden Grundsätze maßgeblich:

I. Definitionen

- Der **Erfüllungsaufwand** umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer landesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten.
- **Bürokratiekosten** sind solche, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Bei der Messung der Bürokratiekosten ist das Standardkostenmodell (SKM) anzuwenden.
- **Informationspflichten** sind auf Grund von Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

II. Ermittlungsschema für den Erfüllungsaufwand

Schritt 1: Identifizieren aller Vorgaben des Regelungsvorhabens, (Einzelregelungen) die zur Änderung des Erfüllungsaufwandes führen;

ggf. Bündeln von Vorgaben und Prozessen bzw. Bilden von Fallgruppen.

Schritt 2: Ermittlung der Änderung des Erfüllungsaufwands

Schritt 2.1: Ermittlung der Änderung der Fallzahl je Vorgabe / Prozess / Fallgruppe

Schritt 2.2: Ermittlung der Änderung des Aufwands pro Fall je Vorgabe / Prozess / Fallgruppe

Schritt 2.3: Ermittlung der Änderung des gesamten Erfüllungsaufwands jeweils für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Schritt 3: Darstellung des Ergebnisses – z. B. bei Gesetzesentwürfen in Vorblatt und Begründung

III. Ermittlung des Erfüllungsaufwands durch die Ressorts

Aufgabe der Ressorts wird es ein, möglichst frühzeitig in den Regelungsentwürfen diejenigen Angaben zum Erfüllungsaufwand aufzunehmen, über die sie zu dem jeweiligen Zeitpunkt verfügen. Den Ressorts bleibt es überlassen, welche Quellen zur Ermittlung der erforderlichen Daten genutzt werden. So kann z.B. bereits während der Vorarbeiten zu Regelungsvorhaben das Statistische Landesamt um Unterstützung gebeten werden. Wenn den Ressorts keine konkreten Angaben vorliegen, ist der Erfüllungsaufwand zu schätzen.

Die Phasen der Ressortbeteiligung sowie der Beteiligung von kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden ist von den Ressorts für die Vervollständigung bzw. Präzisierung zu nutzen.

Der NKR BW steht den Ressorts jederzeit für eine Beratung hinsichtlich der methodischen Ermittlung des Erfüllungsaufwands von Regelungen zur Verfügung. Den Ressorts wird ferner ein Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zur Verfügung gestellt werden. Zudem werden Schulungen zur methodengerechten Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes angeboten werden.

Ob ein Regelungsentwurf öffentlich bekannt gemacht wird und wann die Beteiligung z.B. von Verbänden erfolgt, richtet sich weiterhin alleine nach der VwV-Regelungen.

IV. Ausführliche Darstellung der Zielsetzung einer neuen Regelung und Erarbeitung einer wissenschaftlichen Methode zur Quantifizierung des Nutzens

Die Landesregierung strebt die Gegenüberstellung einer quantifizierten Kosten- und Nutzendarstellung an. Dies ermöglicht eine ganzheitliche Betrachtung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen von Regelungsvorhaben bei den politischen Entscheidungsträgern, aber vor allem auch bei von den Regelungen betroffenen Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung.

Indes gibt es bislang noch keine international anerkannte Methode zur Messung des Nutzens von Regelungsvorhaben. Aktuell werden hierzu in verschiedenen Ländern erste unterschiedliche Ansätze praktiziert.

Dem Bedürfnis einer ganzheitlichen Betrachtung sämtlicher Regelungsvorhaben wird bis zur Etablierung einer Methode zur quantitativen Nutzenmessung durch eine qualitative Beschreibung der gesetzgeberischen Zielsetzung Rechnung getragen werden. Um eine ganzheitliche Betrachtung der Regelungsentwürfe vornehmen zu können, ist der Darstellung des Erfüllungsaufwands eine ausführliche Erläuterung der wesentlichen Ziele beizufügen (zu den hiervon erfassten Normkategorien vgl. B.). Diese Erläuterungen werden transparent machen, ob das angestrebte Ziel mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand angestrebt wird.

Darüber hinaus wird die Landesregierung den Prozess zur Erarbeitung einer wissenschaftlichen Methode zur Quantifizierung des Nutzens von Regelungsvorhaben künftig aktiv begleiten. Ziel der Landesregierung ist es, der quantifizierten Kostenseite eines Regelungsvorhabens neben einer qualitativen Beschreibung der gesetzgeberischen Zielsetzung künftig auch eine quantitative Messung des Nutzens gegenüber zu stellen. Auf dem Weg zur Einführung einer entsprechenden Methode auch zur Abbildung des Nutzens von Regelungen wird die Landesregierung den einzurichtenden NKR BW im Rahmen seiner Beratungsfunktion zu Rate ziehen. Auch wird sie sich in geeigneter Form in den Prozess auf Bundesebene aktiv einbringen und einen engen Austausch mit der baden-württembergischen Wissenschaft suchen.

C. Neue strukturelle Rahmenbedingungen für die Themen Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung

1. Die Ressortzuständigkeit für das Thema „Bürokratieabbau“ übernimmt künftig das Staatsministerium. Soweit erforderlich ist hierzu die Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien zu ändern. Die beim Innenministerium angesiedelte Stelle für Bürokratieabbau wird aufgelöst. Die VwV-Regelungen ist entsprechend anzupassen.

2. Von Seiten der Landesregierung wird der Amtschef des Staatsministeriums als „Koordinator für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ benannt. Er stellt das Bindeglied zwischen der Landesregierung und dem künftigen NKR BW dar.
3. Jedes Ressort benennt einen Ansprechpartner für den NKR BW.
4. Der Koordinator für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung kann bei Bedarf einen MD-Ausschuss „Bürokratieabbau“ einberufen. Der MD-Ausschuss berät grundsätzliche Fragen zur Methodik der Darstellung des Erfüllungsaufwandes von Regelungen und klärt Konfliktfälle im Bereich Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung in der Ressortabstimmung. Der MD-Ausschuss berät aufgrund der Empfehlungen und Stellungnahmen des NKR BW Maßnahmen zur Umsetzung für das Regierungshandeln und über geeignete Instrumente zur Bürokratievermeidung und zum Abbau von Bürokratie, wie z.B. die „one-in-one-out-Regel“, die mögliche Einführung eines Evaluierungsverfahrens zur Evaluierung von Regelungen oder Fragen zur Einführung einer quantitativen Nutzenmessung.
5. Der bei Innen- und Justizministerium angesiedelte Normenprüfungsausschuss bleibt bestehen, sein Aufgabenbereich unberührt. Unberührt bleibt auch die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofs.

D. Eckpunkte für einen NKR BW

I. Einrichtung eines NKR BW

Nach dem Vorbild des Nationalen Normenkontrollrates wird beim Staatsministerium ein unabhängiger NKR BW eingerichtet werden.

Dieser hat sechs ehrenamtliche Mitglieder und setzt sich grundsätzlich wie folgt zusammen: Jeweils mindestens eine Person mit Erfahrungen aus Landesverwaltung, Kommunalverwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Frauen und Männer sollen angemessen vertreten sein. Die ehrenamtlichen Mitglieder des NKR BW sollen über Erfahrungen in Rechtsetzungsangelegenheiten innerhalb staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen verfügen sowie Kenntnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben. Sie dürfen außerdem nicht zugleich Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer Bundes-/ Landesbehörde sein (Inkompatibilität). Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden hierbei ausgenommen.

Die Bestellung der ehrenamtlichen Mitglieder sowie die Bestellung des/ der Vorsitzenden erfolgt durch den Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Landesregierung. Der/ die stellvertretende/r Vorsitzende/r wird aus dem Kreis der Mitglieder benannt werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder des NKR BW erhalten als Entschädigung ein angemessenes Sitzungsgeld, eine pauschale Aufwandsentschä-

digung und die Aufwendungen der Reisekosten nach den entsprechend anzuwendenden Regelungen des Landesreisekostengesetzes ersetzt. Für den Vorsitz ist eine gestaffelte Aufwandsentschädigung vorgesehen. Die Bestellungszeit beträgt fünf Jahre versetzt zur Legislatur. Maximal sind zwei Bestellungszeiten zum NKR-Mitglied möglich.

Der NKR BW wird durch ein beim Staatsministerium eingerichtetes Sekretariat unterstützt werden. Dienstrechtliche Maßnahmen wie Besetzung, Versetzung etc. verbleiben hierbei allein in der Zuständigkeit des Staatsministeriums.

Das Verfahren des NKR BW regelt eine vom Kabinett gebilligte Geschäftsordnung.

II. Aufgabendefinition des NKR BW

1. Allgemein:

Der NKR BW unterstützt und berät die Landesregierung bei der Umsetzung von Maßnahmen auf den Gebieten der Bürokratievermeidung/ des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung.

2. Normenkategorien, die dem Prüfungsauftrag des NKR BW unterliegen und dem NKR BW vorzulegen sind:

- Landesgesetze (bei Änderungsgesetzen erstreckt sich der Prüfungsauftrag des NKR BW nur auf das Änderungsgesetz und nicht auf das Stammgesetz) mit Ausnahme haushaltsrechtlicher Regelungen (Staatshaushaltsgesetz, Haushaltsplan, Haushaltsbegleitgesetz, Landeshaushaltsordnung) sowie beihilferechtlicher Regelungen gemäß Artikel 107, 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien, soweit diese nicht dem Haushaltsrecht zuzuordnen sind. Bei der Umsetzung von EU-Recht umfasst der Prüfungsauftrag des NKR BW die jeweiligen Landesgesetze und nachrangige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit nicht verbindliches EU-Recht eins zu eins umgesetzt wird oder Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union umgesetzt werden.

Anmerkung: Nicht zur Überprüfung vorgesehen: Innerdienstliche Anordnungen und Gesetze, die lediglich die Zustimmung zu einem Staatsvertrag enthalten.

3. Inhalte der Überprüfung von neuen Regelungen:

- Der NKR BW berät die Ressorts und kann die Darstellung des Erfüllungsaufwands sowie der dafür erforderlichen Verwaltungsprozesse für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft – insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen –, sowie die öffentliche Verwaltung prüfen.

- Der NKR BW kann die Verständlichkeit der Darstellung von Zielen und der Notwendigkeit der Regelung prüfen.
 - Außerdem können die Darstellungen zu anderen Lösungsmöglichkeiten, zum Inkrafttreten, zur Befristung und zur Evaluierung überprüft werden.
 - Die aufgrund der VwV-Regelungen bestehende Pflicht zur Regelungsfolgenabschätzung auch für die Bereiche Ökonomie, Ökologie sowie die sozialen Verhältnisse (Nachhaltigkeitscheck) bleibt bestehen. Diese ist vom federführenden Ressort entsprechend des Leitfadens zum Nachhaltigkeitscheck durchzuführen. Die übrigen Ressorts haben sodann die Möglichkeit, im Rahmen der Ressortbeteiligung dazu Stellung zu nehmen. Die Federführung für das Thema Nachhaltigkeit von Regelungen verbleibt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Der NKR BW kann die Darstellung der Regelungsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung auf Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit prüfen.
 - Im Falle der Einführung einer quantifizierten Nutzendarstellung in den Regelungsentwürfen wird die Landesregierung prüfen, ob und im welchem Umfang künftig eine Überprüfung auch dieser Darstellungen durch den NKR BW erfolgen soll.
4. Aufgabe bei der Zusammenarbeit mit dem Bund:
Der NKR BW berät die Ressorts bei der Zulieferung von Daten zum Erfüllungsaufwand an die Bundesministerien und den Nationalen Normenkontrollrat. Die Zulieferungen der Ressorts erhält der NKR BW nachrichtlich.
 5. Aufgabe im Bereich Normenvollzug:
Der NKR BW berät und unterstützt das Innenministerium und den CIO im Bereich des föderalen Informationsmanagementsystems mit dem Ziel der Erarbeitung von Standard-Prozessen, Formularen, Hinweisen, Internetseiten, IT-Komponenten für die Vollzugsträger parallel zur Rechtsetzung für Landesregelungen.
 6. Der NKR BW kann im Benehmen mit den betroffenen Ressorts Sonderprojekte durchführen – wie z.B. Gutachten oder Umfragen zu Lebens-/ Unternehmenslagen. Dies eröffnet dem NKR BW die Möglichkeit der ex-post-„Prüfung“ von bestehenden Regelungen.
 7. Der NKR BW baut eine Vernetzung mit entsprechenden Gremien in den Ländern und im Bund auf.
 8. Die Stellungnahmen des NKR BW werden nicht öffentlich abgegeben. Er kann jedoch die Grundsätze seiner Arbeit der Öffentlichkeit darstellen.

III. Beteiligungsverfahren des NKR BW im Regierungshandeln, Zeitpunkt der Beteiligung sowie Berichterstattung

1. Es liegt im Ermessen des NKR BW, ob und in welchem Umfang er im Rahmen seiner ihm erteilten Prüfungsaufträge Prüfungen durchführt.
2. Die Landesregierung und Ministerien nehmen die Stellungnahmen des NKR BW als Bestandteil in ihre Regelungsentwürfe auf. Der NKR BW steht den federführenden und den mitberatenden Ausschüssen des Landtages im parlamentarischen Verfahren zur Beratung zur Verfügung.
3. Die Kabinettsreife von Gesetzesentwürfen zur Herbeiführung einer Beschlussfassung über die Einbringung eines Regierungsentwurfes in das Gesetzgebungsverfahren setzt die Beteiligung des NKR BW voraus. Die Kabinettsreife zur abschließenden Befassung des Ministerrates sonstiger kabinettpflichtiger Regelungsentwürfe setzt ebenfalls eine Beteiligung des NKR BW voraus.
4. Bei Regelungen, die keiner Kabinettpflicht unterliegen, erhält der NKR BW den Ressortentwurf mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme.
5. Der NKR BW kann nach eigenem Ermessen unmittelbar Kontakt zu den Ressorts aufnehmen. Die Landesregierung bzw. die Ministerien übermitteln dem NKR BW auf Anfrage Informationen, die er zur Erfüllung des ihm erteilten Prüfauftrages benötigt. Der NKR BW berichtet jährlich dem Kabinett über seine Tätigkeit.
6. Die Umsetzung des Regierungsprogramms wird evaluiert werden. Die Evaluation soll zwei Jahre nach Einsetzung des NKR BW durchgeführt werden. Gegenstand der Evaluation sollen neben der grundsätzlichen Ausgestaltung und des Mehrwertes insbesondere Fragen etwaiger Mehrbelastungen der Ressorts sowie etwaiger Verzögerungen im Normsetzungsverfahren sein. Die Frage einer etwaigen Erstreckung der Darstellungsverpflichtungen zum Erfüllungsaufwand und Ziel (sowie eine entsprechende Erstreckung des Prüfungsauftrages des NKR BW) auf sämtliche Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien soll aus Anlass der Evaluation ebenfalls untersucht werden. Bei der Untersuchung des Umfangs der Darstellungsverpflichtungen soll auch der Stand der Entwicklung einer wissenschaftlichen Methode zur quantifizierten Nutzendarstellung miteinbezogen werden. Die Evaluation ist vom Staatsministerium in Abstimmung mit den Ressorts zu veranlassen.
7. Die Landesregierung beabsichtigt unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse einen Regierungsentwurf zur Einsetzung des NKR BW auf Grundlage eines formellen Gesetzes in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.